**Ausschreibung zum Bund-Länder-Programm „Investitionspakt zur Förderung von Sportstät­ten“ 2022**

**Ausschreibung zum Bund-Länder-Programm „Investi­tionspakt zur Förderung von Sportstätten“**

**Ausbau und Sanierung hessischer Sportstätten durch die Förderung von kommunalen Maßnahmen. Investitionen in die Gesundheit und Stärkung des gesellschaftlichen Zu­sammenhalts sowie der sozialen Integration aller Bürgerinnen und Bürger.**

1. **Programmschwerpunkte**

Sport dient nicht nur der Gesundheit- und der Bewegungsförderung, sondern ermöglicht auch die Begegnung von Menschen mit unterschiedlichen, gesellschaftlichen, kulturellen, sozialen oder religiösen Hintergründen. Sport unterstützt in seiner vielfältigen Wirkung die Integration und In­klusion und stärkt so den Gemeinschaftssinn und das Miteinander vor Ort.

Aus diesen Gründen hat sich das Land Hessen gemeinsam mit dem Bund vorgenommen, die hessischen Städte und Gemeinde dabei zu unterstützen, ausreichend verfügbare Sportstätten, die zeitgemäße Anforderungen an die Ausstattung und Barrierefreiheit erfüllen, für die Bevölke­rung zur Verfügung zu stellen. Als Baustein der Daseinsvorsorge sind attraktive Sportstätten ein wichtiger Aspekt für eine positive städtebauliche Entwicklung. Mit Investitionen in zukunftsfähige Sportstätten erhalten die hessischen Städte und Gemeinden eine Verbesserung ihrer kommuna­len Infrastruktur.

Der Investitionspakt ergänzt die Städtebauförderung von Bund und Land und leistet einen wich­tigen Beitrag für eine nachhaltige und moderne Entwicklung von Städten und Gemeinden. Hierbei werden insbesondere die Belange des Umwelt- und Klimaschutzes berücksichtigt.

Die Ziele des Investitionspaktes Sportstätten sind:

* Schaffung von Orten zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozia­len Integration aller Bevölkerungsgruppen
* Förderung der Gesundheit und Bewegung der Bevölkerung

**Förderfähig sind:**

* Bauliche Sanierung und der Ausbau von Sportstätten
* Bauliche Sanierung und der Ausbau von typischen baulichen Bestandteilen und zweck­dienliche Folgeeinrichtungen von Sportstätten
* Ersatzneubau im Falle der Unwirtschaftlichkeit der Sanierung oder Erweiterung
* Neubauten in begründeten Ausnahmefällen in Sanierungs- und Untersuchungsgebieten, insbesondere, wenn in wachsenden Kommunen oder verdichteten Räumen erforderliche Sportstätten fehlen

1. **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind ausschließlich hessische Städte und Gemeinden sowie kommunale Zweckverbände oder Planungsverbände nach § 205 Abs. 4 BauGB. In geeigneten Fällen sind auch weitere kommunale Kooperationsformen zulässig, in denen eine kommunale Körperschaft bestimmte Aufgaben zugleich für die übrigen Beteiligten erfüllt oder besorgt, insbesondere eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsar­beit (KGG).

Antragstellungen sind ab dem Zeitpunkt des Projektaufrufs möglich.

1. **Fördergebiete und förderfähige Maßnahmen**

**In folgenden Gebieten können Projekte gefördert werden:**

* In Gebieten, die in die Programme der Städtebauförderung von Bund und Ländern aufge­nommen und noch nicht abgerechnet sind.
* In städtebaulichen Voruntersuchungsgebieten zur Vorbereitung der Aufnahme in ein Pro­gramm der Städtebauförderung.
* In besonderen Fällen auch außerhalb des Städtebaufördergebietes oder des Untersu­chungsgebietes, wenn die Sportstätte zur Erreichung der mit dem Investitionspakt ver­folgten Ziele dient (beispielsweise wenn eine formale Gebietsausweisung aufgrund der geographischen Lage der Sportstätte unverhältnismäßig wäre).

Die Einrichtung muss den Zielsetzungen der integrierten städtebaulichen Planung entsprechen.

**Förderkatalog:**

* **Sanierung, Modernisierung und Ausbau von Einrichtungen** einschließlich der erfor­derlichen Planungsleistung.
* **Ersatzneubau** im Falle der Unwirtschaftlichkeit. Diese wird angenommen, wenn Kosten der Sanierung die Kosten eines vergleichbaren Neubaus überschreiten.
* **Neubau**, sofern der Neubau a) in einem Städtebauförderungsgebiet oder einem Vorun­tersuchungsgebiet liegt und b) nachweislich notwendige Einrichtungen im Sinne dieses Investitionspakts fehlen.
* Bei einem Ersatzneubau und Neubau sind zudem hierfür **erforderliche Ordnungsmaß­nahmen** zuwendungsfähig. Zudem sind investitionsvorbereitende Planungskosten (Ob­jektplanung) förderfähig.

1. **Integrierte Programmumsetzung**

Die zu fördernde Sportstätte muss sich in einem integrierten Ansatz der Kommune wiederfinden und zu einer nachhaltigen Entwicklung des Quartiers beitragen. Daher ist als Grundlage für die Umsetzung von Projekten ein von der Stadt erstelltes oder fortzuschreibendes integriertes Städ­tebauliches Entwicklungskonzept (ISEK), eine entsprechende Voruntersuchung oder ein ver­gleichbares städtisches Rahmenkonzept erforderlich, in denen auch konzeptionelle Aussagen zu den Sportstätten getroffen werden.

1. **Förderzeitraum**

Der Förderzeitraum ergibt sich aus dem Zuwendungsbescheid.

1. **Einsatz von Fördermitteln / Weitergabe der Fördermittel an Dritte**

Die Zuwendungsempfängerinnen oder die Zuwendungsempfänger können die Fördermittel zu­sammen mit ihrem Eigenanteil an Dritte, die Träger der sportlichen Infrastruktur sind, weiterleiten. Die Weitergabe erfolgt auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung. Die Dritten haben die für den Einsatz der Fördermittel geltende Richtlinie und die Vergabevorschriften, die beihilferechtlichen Regelungen der Europäischen Union sowie die Auflagen und Nebenbestimmungen des Zuwen­dungsbescheides, in denen die Zweckbindung, der Umfang der Leistung und die Höhe der För­derung geregelt werden, zu beachten.

Soweit weitergegebene Fördermittel bis zu 100.000 Euro betragen, haben Dritte, die kein öffent­licher Auftraggeber sind, mindestens drei Vergleichsangebote von fachkundigen und leistungsfä­higen Bietern anzufordern.

1. **Förderquote**

Die Zuwendung wird als Zuschuss aus Mitteln des Bundes und des Landes auf dem Wege der Anteilsfinanzierung gewährt. Die Höhe des staatlichen Förderanteils (Förderquote) beträgt   
90 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

1. **Verfahren**

**Anträge auf Programmaufnahme im Jahr 2022 sind in Papierform oder als digitale Fassung bis zum 17. August 2022 vollständig ausgefüllt jeweils unter der folgenden Adresse einzu­reichen:**

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,**

**Energie, Verkehr und Wohnen**

**Referat Städtebau und Städtebauförderung**

Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden

Herr Marco Ulrich

E-Mail: nachhaltige.stadtentwicklung[@wirtschaft.hessen.de](mailto:marco.ulrich@wirtschaft.hessen.de)

Für die Bewerbung sind die vorgegebenen **Antragsformulare** zu verwenden. Diese stehen unter [www.nachhaltige-stadtentwicklung-hessen.de](http://www.nachhaltige-stadtentwicklung-hessen.de) zum Abruf bereit.

Sollten von einer Kommune mehrere Projekte beantragt werden, sind diese in separaten Anträ­gen darzustellen. Ebenfalls wird dann um Priorisierung der Projekte gebeten.

Die **Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)** ist mit der finanziellen Abwicklung, den baufachlichen Prüfungen und den Prüfungen der Zwischen- und Verwendungsnachweise betraut.

1. **Weitere Informationen**

Fördergrundlage bildet die Richtlinie zum Förderprogramm „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“. Die Richtlinie kann auf den Internetseiten des Hessischen Ministeriums für Wirt­schaft, Energie, Verkehr und Wohnen unter „Stadtentwicklung“ sowie auf der Internetseite [www.nachhaltige-stadtentwicklung-hessen.de](http://www.nachhaltige-stadtentwicklung-hessen.de) abgerufen werden.

Die Veröffentlichung dieser Ausschreibung erfolgt vorbehaltlich der finalen Abstimmung zwischen den Ländern und dem Bund zur Verwaltungsvereinbarung „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2022“.

1. **Ansprechpartner**

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,**

**Energie, Verkehr und Wohnen**

**Referat Städtebau und Städtebauförderung**

Kaiser-Friedrich-Ring 75

65185 Wiesbaden

Herr Marco Ulrich

Tel. 0611 / 815-2439

E-Mail: [marco.ulrich@wirtschaft.hessen.de](mailto:marco.ulrich@wirtschaft.hessen.de)